

Justizvollzugsanstalt _____
-Arbeitsverwaltung -

Auftragsschein

Auftraggeber:	Genehmigt: _____ (Unterschrift, Amtsbezeichnung)
Auftragsnummer:	
Tag des Auftrages:	
Tag der Fertigstellung:	
Rechnungs-/Buchungsdatum:	

Zu den **nachfolgend und umseitig aufgeführten Bedingungen** erteile ich folgenden Auftrag:

Zeitraum	Anzahl der Gefangenen	Art des Arbeitseinsatzes	Betrieb und Einsatzort*

Die Arbeitszeit der Gefangenen beträgt täglich ____ Stunden. Arbeitsbeginn ist täglich um ____ Uhr; die Arbeit endet um ____ Uhr. Änderungen sind aus vollzuglichen Gründen möglich.

Für die Überlassung der Gefangenen zum Arbeitseinsatz und für die Abgeltung anfallender Kosten (z.B. Transportkosten, Verpflegungskosten) wird Folgendes vereinbart:*

Die von der Vollzugsanstalt erbrachten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Daher kann in der Rechnung ein Steuerbetrag nicht ausgewiesen und eine Steuernummer nicht angegeben werden.

Der Rechnungsbetrag ist unter Beachtung des in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels an die angegebene Stelle zu zahlen.

Hinsichtlich des Transports sowie etwaiger Unterbringungen, Benachrichtigungspflichten (vgl. auch Nrn. 3 und 10 der umseitig aufgeführten Bedingungen) und Verpflegung der Gefangenen sowie anderer Verpflichtungen wird Folgendes vereinbart:*

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist _____ .

_____, den _____

 (Unterschrift des Auftraggebers)

(*ggf. auf gesondertem Blatt)

1. Die Vollzugsanstalt hat die Gefangenen sorgfältig auszuwählen; der Unternehmer kann nicht verlangen, dass von ihm benannte Gefangene in seinem Betrieb eingesetzt werden. Die Vollzugsanstalt ist aus vollzuglichen Gründen jederzeit berechtigt, Gefangene aus dem Betrieb zu entfernen.
2. Der Unternehmer hat der Vollzugsanstalt das vereinbarte Entgelt zu entrichten.
3. Der Arbeitseinsatz Gefangener außerhalb der Vollzugsanstalt wird in der Regel ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten durchgeführt. In diesen Fällen obliegt die Aufsicht dem Unternehmer gegebenenfalls nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.

Zur Durchführung von unregelmäßigen Kontrollen gewährt der Unternehmer den dafür eingesetzten Vollzugsbediensteten ungehinderten Zugang.

4. Zur fachlichen Anleitung (einschließlich der Erteilung fachlicher Weisungen) und zur Überprüfung der Arbeit der Gefangenen ist ausschließlich der Unternehmer berechtigt und verpflichtet.
5. Soweit sich der Unternehmer bei der Erfüllung der ihm nach Nrn. 3 und 4 obliegenden Pflichten der Hilfe von Mitarbeitern bedient, trägt er dafür Sorge, dass diese neben den fachlichen Voraussetzungen über die nötige Eignung und Befähigung im Umgang mit den Gefangenen verfügen.
6. Der Unternehmer hat ständig für die Betriebssicherheit zu sorgen und bestehende Arbeitsvorschriften zu beachten.
7. Der Unternehmer hat die Vollzugsanstalt zu unterrichten, wenn der Betrieb, insbesondere angewendete Produktionsmethoden oder eingesetzte Produktionsmittel, eine Gefährdung der Beschäftigten oder von Vollzugsbediensteten zur Folge haben kann. Besteht die Möglichkeit einer solchen Gefährdung, ist die Vollzugsanstalt jederzeit berechtigt, die beschäftigten Gefangenen abzurufen.

Der Unternehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen auszuschließen; behördliche Auflagen sowie bestehende Sicherheits- und Rechtsvorschriften sind auf jeden Fall zu beachten.

8. Der Auftraggeber darf die aufgrund dieses Vertrages hergestellten Erzeugnisse nicht unter Hinweis auf die Anfertigung in einer Vollzugsanstalt anbieten.
9. Die Vertragsparteien legen Wert auf eine stetige Arbeit und auf gleichmäßige Leistungen. Sie sind daher bestrebt, Unterbrechungen im Arbeitsablauf zu vermeiden und werden sich bemühen, Störungen möglichst umgehend zu beheben.
10. Der Unternehmer hat die Vollzugsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Gefangener an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder wenn sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
11. Rechnungsbeträge, mit denen der Unternehmer in Verzug gekommen ist, sind ab Eintritt des Verzuges nach § 288 BGB zu verzinsen. Die Vollzugsanstalt behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
12. Die Vollzugsanstalt haftet nicht für das Verhalten, insbesondere für mangelhafte Leistungen der zur Verfügung gestellten Gefangenen, weil dies nicht Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt sind. Die Vollzugsanstalt haftet allerdings nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür, dass die zu stellenden Gefangenen hinsichtlich ihrer Eignung für die vereinbarten Arbeitsleistungen sorgfältig ausgewählt und die Gefangenen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung stellt.

Die Vollzugsanstalt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für besonders übernommene Vertragspflichten und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vollzugsanstalt, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt beruhen.

Der Unternehmer hat der Vollzugsanstalt alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit sie vom Unternehmer zu vertreten sind. Der Unternehmer stellt die Vollzugsanstalt insoweit von jeder Haftung frei.

13. Der Unternehmer darf mit und für Gefangene, die in seinem Betrieb beschäftigt sind, oder deren Angehörige keine Geschäfte tätigen und keine Aufträge übernehmen.

Die Gewährung oder das Versprechen von Zuwendungen durch den Unternehmer an Gefangene ist stets – auch nach der Haftentlassung der Gefangenen- im Bezug auf deren Tätigkeit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur mit vorheriger Zustimmung der Vollzugsanstalt zulässig.

Der Unternehmer darf ohne vorherige Zustimmung der Vollzugsanstalt den Anstaltsbediensteten oder ihren Angehörigen keine Zuwendungen machen oder versprechen oder mit diesem Personenkreis in Geschäftsverbindungen treten. Bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Geschäftsverbindungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Zustimmung wird seitens der Vollzugsanstalt erteilt, wenn Belange der Vollzugsanstalt durch die Zuwendung oder die Geschäftsverbindung nicht berührt werden.

14. Sowohl die Vollzugsanstalt als auch der Auftraggeber können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die Vollzugsanstalt liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 insbesondere auch dann vor, wenn der Auftraggeber schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus den Nrn. 7 oder 13 verstößt.

Die Kündigung durch die Vollzugsanstalt ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Wochen, nachdem die Vollzugsanstalt Kenntnis von dem Kündigungsgrund erhalten hat, erfolgt.

Im Falle, dass infolge höherer Gewalt oder eines ähnlichen Ereignisses, dessen Eintritt dem Willen der Vertragsparteien entzogen ist, einer der beiden Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Aus einer solchen Vertragsbeendigung kann keine der Vertragsparteien Schadensersatzansprüche ableiten.

15. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
16. Soweit nicht anders geregelt, finden im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen tritt eine solche angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält.